

# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 19.

Breslau, den 8. Mai

1863.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(141) Das II. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5683. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee a. von der Münster-Hammer resp. Münster-Dortmunder Staatsstraße bei Schönefeldsbaum ic. nach der Münster-Kastropser Gemeinde-Chaussee zwischen Lüdinghausen und Seeden, und b. von der Grenze des Kreises Coesfeld über Seppenrade ic. bis zur Münster-Hammer Straße, im Kreise Lüdinghausen.

Nr. 5685. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Kassel zu erbauenden Eisenbahn. Vom 4. Februar 1863.

Nr. 5686. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rath's-Dammig nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr.-Nossin und Wuglow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises.

Nr. 5687. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärungen vom 29. April 1862 resp. 8. April 1863, betreffend die Stappens-Konvention zwischen Preußen und Baden. Vom 8. April 1863.

Nr. 5688. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Flora“ mit dem Sitze zu Köln errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 15. April 1863.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ic. Behörden.

(44) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersakleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Dranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungshauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersak dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungshauptkassen gegen Rückgabe der ihnen erteilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(147) Vom 1. Mai d. J. ab wird das Post-Dampfschiff zwischen Stralsund und Stadt folgendermaßen kourieren:

### h i n w ä r t s :

aus Stralsund — Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Morgens nach Ankunft der Schnellpost von Anklam, welche mit dem am Tage vorher — Sonnabend und Mittwoch — um 6 Uhr 57 M. Abends von Berlin nach Anklam abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht;

in Stadt — Sonntag und Donnerstag Nachmittags;

### h e r w ä r t s :

aus Stadt — Dienstag und Sonnabend Vormittags;

in Stralsund — Dienstag und Sonnabend gegen Abend, berechnet auf den Anschluß an die an dem

selben Tagen 9 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends von Stralsund nach Anklam abgehende Schnellpost, welche mit dem Tages darauf — Mittwoch und Sonntag — um 4 Uhr 30 Min. früh von Anklam abgehenden, in Berlin an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags eintreffenden Eisenbahnzuge im genauen Zusammenhange steht.

Das Passagiegeld für die Tour von Stralsund nach Ostadt oder zurück beträgt: auf dem ersten Platz 4 $\frac{1}{2}$  Thlr., auf dem zweiten Platz 3 Thlr. und auf dem Deckplatz 1 $\frac{1}{2}$  Thlr. Pr. Ort.  
Berlin, den 26. April 1863.

General-Post = Amt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

### Polizei-Verordnung.

(146) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für die in unserm Verwaltungs-Bezirk befindlichen Kurorte: Gudowa, Reinerz, Landeck, Langenau, Altwasser, Charlottenbrunn und Salzbrunn angeordnet:

Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken, welche zur Aufnahme von Kurgästen bestimmt sind, dürfen erst neun Monate nach Vollendung des Rohbaues und drei Monate, nachdem sie völlig ausgebaut und innerlich und äußerlich abgeputzt worden sind, bezogen werden.

Hausbesitzer, welche dieser Vorschrift entgegenhandeln, werden mit Geldbuße bis zehn Thaler oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 25. April 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

(145) Die Kreis-Physikarzte-Stelle Kreises Nimptsch ist erledigt. Qualifizierte Bewerber um dieselbe haben sich bis zum 15. Juni d. J. bei uns zu melden.

Breslau, den 15. April 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(148) Bei den Personenposten zwischen Reichenbach und Peterswaldau sind, anstatt der bisherigen Haltestellen, solche bei dem Gaussechause in der Nähe von Grnsdorf und vor dem Gerichts-Kretscham in Nieder-Peterswaldau eingerichtet worden.

Die Entfernung von Reichenbach bis zum Zollhause bei Grnsdorf beträgt	$\frac{1}{4}$ Meile;
vom Zollhause bei Grnsdorf bis zum Gerichts-Kretscham in Nieder-Peterswaldau	$\frac{1}{4}$ =
vom Gerichts-Kretscham bis zum Posthause in Peterswaldau	$\frac{1}{4}$ =

Summa  $\frac{3}{4}$  Meilen.

Breslau, den 29. April 1863.

Der Ober-Post-Direktor.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

### Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Kreisbaumeister Klein in Wohlau als Reichs-Inspektor des Braunkauer Reichs-Verbandes.

2) Die Wahl des Kaufmanns Karl Sust zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Trachenberg auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Preuß, d. i. bis zum 1. Mai 1866.

### Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vakation für den bisherigen vierten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Steinau a. d. D., Gottlieb Ernst, zum zweiten Lehrer an derselben Schule.

2) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Unruhstadt, Eduard Hübner, zum vierten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Steinau a. d. D.

3) Die Vakation für den bisherigen dritten Lehrer der Clementar- und Armenerschule der Hofkirche zu Breslau, August Weisfe, zum ersten Lehrer dieser Schule und zum Organisten an der Hofkirche.

4) Die Vakation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Simon zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Böpelwitz, Kreis Breslau.

5) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Herrmann Schubert zum sechsten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Münsterberg.

### Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Ernannt: Der Förster Sellung zu Mehltheuer, Kreis Strehlen, Forstreviers Zedlitz, zum Hegemeister.

Versezt: 1) Der Forstkaufseher Geisler zu Nesselgrund nach Grüntanne, Forstrevier Weiskerwitz, vom 1. Juli c. ab.

2) Der Förster Seiffert von Kobeland nach Steindorf, beide Schutzbezirke im Forstrevier Weiskerwitz, vom 1. Juli c. ab.